

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad (Badegebührensatzung)

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Paragraphen 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen erhebt für die Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtungen nachfolgende Gebühren:

1. Einzeleintritte:

- 1.1. Für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie Kinder-, Jugendcard- und Sozialpassinhaber ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und schwerbehinderte Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 1,40 Euro
- 1.2. Für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Kinder-, Jugendcard- und Sozialpassinhaber ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Schwerbehinderte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 2,60 Euro
- 1.3. Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - 4,10 Euro
- 1.4. Vormittagstarif (8.30 Uhr – 12 Uhr) für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - 2,60 Euro
- 1.5. Abendtarif (ab 17 Uhr) für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - 2,60 Euro
- 1.6. Für Familien (1 oder 2 Elternteile) mit ihren Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihren schwerbehinderten Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 8,10 Euro

2. 2-Bäder-Saisonkarten:

- 2.1. Saisonkarte für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie Kinder-, Jugendcard- und Sozialpassinhaber ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und schwerbehinderte Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 25,00 Euro
- 2.2. Saisonkarte für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Kinder-, Jugendcard- und Sozialpassinhaber ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Schwerbehinderte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 50,00 Euro
- 2.3. Saisonkarte für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - 75,00 Euro
- 2.4. Saisonkarte für Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihren schwerbehinderten Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 - 135,00 Euro
- 2.5. Bei mehr als zwei zahlungspflichtigen Personen aus Ziffern 3.1 und 3.2 wird auf Nachweis für jeden weiteren Benutzer nach Ziffern 3.1 oder 3.2 aus einer Familie die 2-Bäder-Saisonkarte kostenlos abgegeben.

3. Punktekarten:

- 3.1. 10 Punktekarte - 11,70 Euro
- 3.2. 20 Punktekarte - 22,00 Euro
- 3.3. 50 Punktekarte - 52,00 Euro
- 3.4. 100 Punktekarte - 97,00 Euro
- 3.5. Je Einzeleintritt werden folgende Punkte entwertet:
 - Für einen Einzeleintritt nach Ziffer 1.1- 1 Punkt,
 - für einen Einzeleintritt nach Ziffer 1.2 - 2 Punkte,
 - für einen Einzeleintritt nach Ziffer 1.3 - 3 Punkte,
 - und für einen Einzeleintritt nach Ziffer 1.4 - 2 Punkte.
- 3.6. Rabattierung bei Mehrfachbuchung über das Online-Ticketsystem möglich.

4. Schüler im Klassenverband

- 4.1. Von Schulen aus Rielasingen-Worblingen wird den Schülern im Klassenverband und dem beaufsichtigenden Lehrer freier Eintritt gewährt (ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).
- 4.2. Der Einzeleintritt für Schüler im Klassenverband unter Aufsicht des Lehrers beträgt 0,35 Euro je Schüler (ausgenommen an Samstagen,

Sonntagen und Feiertagen). Der beaufsichtigende Lehrer hat freien Eintritt.

5. Sonstige Regelungen:

- 5.1. Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung Erwachsener freien Eintritt.
- 5.2. Schwerbehinderte Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung ab 50 haben in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.
- 5.3. Ist bei Schwerbehinderten die Mitnahme einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis eingetragen, so erhält eine Begleitperson freien Eintritt. Die Begleitperson muss das Bad in Begleitung des Schwerbehinderten betreten und verlassen.
- 5.4. Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu den einzelnen Gebührenarten ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr. Zur Feststellung des Alters oder weiterer Bestimmungen, die zu einer Gebührenermäßigung führen, ist in Zweifelsfällen ein geeigneter Nachweis vorzulegen.
- 5.5. Für den Verlust eines Garderobenschlüssels sind 5,00 Euro zu erstatten.

6. Ver- und Entsorgungssäule für Wohnmobile

- 6.1. Benutzungsgebühr für 100 Liter Frischwasser 1,00 Euro
- 6.2. Benutzungsgebühr für 1 kWh Strom 0,50 Euro

7. Stellplatzgebühr für Wohnmobilstellplätze

Die Gebühr für die Benutzung eines Stellplatzes beträgt 8,00 Euro pro Tag und Stellplatz.

Die Gebühr für die Benutzung eines Stellplatzes für die Dauer von 3 Tagen beträgt 22,00 Euro je Stellplatz.

Die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.

Paragraph 2

Gültigkeit und Übertragbarkeit der Eintrittskarten

1. Einzeleintritte

Der Einzeleintritt gilt nur am Ausgabetag des Kaufbeleges und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Naturbades.

2. Saisonkarten

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und nur gültig während der laufenden Badesaison im Jahr der Ausgabe.

3. Punktekarten

Die Punktekarte ist übertragbar und unbefristet gültig.

Paragraph 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr und Gebührenpflichtiger

Die Badegebühren entstehen mit dem Betreten des Naturbadgeländes und sind vor Beginn der Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtungen zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Benutzer.

Paragraph 4

Erstattung der Gebühren

Einmal entrichtete Badegebühren werden nicht erstattet. Bei Überfüllung des Naturbades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren. Wird das Naturbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen ganz oder ein Teil seiner Einrichtungen (zum Beispiel Garderoben, Umkleiden und so weiter) vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, gilt hierfür dasselbe.

Paragraph 5

Kauf der Eintrittskarten

1. Einzeleintritte:

Einzeleintritte sind an der Kasse des Naturbades zu bezahlen und sind nicht übertragbar. Der Kaufbeleg ist aufzubewahren und zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

2. Saisonkarten:

Saisonkarten sind im Rathaus und an der Kasse des Naturbades erhältlich.

Freikarten nach Paragraph 1 Ziffer 2.6 und Saisonkarten für Begleitpersonen nach Paragraph 1 Ziffer 5.3 sind nur im Rathaus erhältlich.

Antragsteller von Freikarten, Familien- und Alleinerziehenden-Saisonkarten sind verpflichtet die Berechtigung durch eine Erklärung nachzuweisen. Ist die Erklärung unrichtig, so wird die Gebühr durch Bescheid nachgefordert.

Für Kinder und Jugendliche sind zur Feststellung des Lebensalters geeignete Nachweise vorzulegen.

Saisonkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

3. Punktekarten:

Punktekarten sind an der Kasse des Naturbades erhältlich. Punktekarten sind übertragbar und unbefristet gültig.

Paragraph 6 Benutzung durch Schulklassen

Die unentgeltliche Benutzung des Naturbades durch Schulklassen aus Rielasingen-Worblingen nach Paragraph 1 Ziffer 4.1 dient zur Ertüchtigung im Rahmen des schulischen Sportunterrichts.

Der allgemeine Badebetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der beaufsichtigende Lehrer betritt und verlässt geschlossen mit der Klasse das Naturbad.

Die Aufsichtspflicht während der ganzen Dauer des Aufenthalts im Naturbadgelände obliegt dem aufsichtsführenden Lehrer.

Paragraph 7 Gemeinsame Vorschriften für Abgaben- und Kostenersätze - Mehrwertsteuer -

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in ihnen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe enthalten.

Paragraph 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2011 in den Änderungsfassungen vom 28.03.2012, 20.03.2013, 02.04.2014 und 09.03.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, 29. März 2017

Hinweis:

In dieser aktuellen Fassung der Badegebührensatz – durchgeschriebene Fassung – sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (letzte Änderung – 2. Änderungssatzung vom 28.04.2021 mit Bekanntmachung am 05.05.2021)

gezeichnet

**Ralf Baumert
Bürgermeister**